

# VDIK-Kodex zum Wettbewerbsrecht

## Zehn Regeln für die Verbandsarbeit

Stand: Oktober 2025



## 1. Einleitung

Der VDIK wurde im Jahr 1952 in Frankfurt am Main als Interessenvertretung von sieben Autoimporteuren gegründet. Heute zählt fast die gesamte internationale Automobilindustrie zu den inzwischen über Mitgliedern des VDIK.

Dem Verband obliegt es gemäß seiner Satzung, die allgemeinen ideellen und gewerblichen Interessen der deutschen Vertretungen der internationalen Kraftfahrzeugindustrie in Deutschland zu fördern und zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, vertritt der VDIK insbesondere die Interessen der internationalen Kraftfahrzeughhersteller in Deutschland gegenüber Gesetzgeber, Regierung, Behörden, Institutionen und Organisationen.

Die Arbeit im VDIK ist schon immer von rechtmäßigem Handeln und der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht geprägt, zumal kartellrechtswidriges Verhalten dem Verständnis des VDIK und seiner Mitglieder von einem freien und fairen Leistungswettbewerb widersprechen würde. Zum Zwecke der Dokumentation und als praktischen Handlungshinweis für Organe und Mitarbeiter des Verbandes und der Mitgliedsunternehmen wird dieser Kodex schriftlich fixiert. Durch seine strikte Beachtung soll im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität rechtlich und insbesondere kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden.

Zu diesem Zweck enthält der Kodex u.a. Regelungen zu zulässigen und unzulässigen Themen von Verbandssitzungen, zu Marktinformationsverfahren, zu Verbandsempfehlungen und zur Durchführung von Verbandssitzungen. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient damit auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

Naturgemäß kann dieser Kodex nicht der gesamten Komplexität des Kartellrechts gerecht werden. In Detailfragen kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

## 2. Kartellverbot

Nationales und europäisches Kartellrecht sollen grundsätzlich dem Verbraucher nachteilige Wettbewerbsbeschränkungen bekämpfen. „Wettbewerbsschutz ist Verbraucherschutz“, wie es der amtierende Präsident des Bundeskartellamts Mundt formuliert. In Deutschland ergibt sich das Kartellverbot aus § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken. Zusätzlich gilt das europäische Kartellverbot, wenn die in § 1 GWB genannten Praktiken den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezeichnen oder bewirken (Art. 101 Abs. 1 AEUV).

Kartellrechtlich verboten sind grundsätzlich zunächst Vereinbarungen über Preise, Geschäftsbedingungen usw., was allerdings nicht ausdrückliche, insbesondere nicht schriftliche Erklärungen voraussetzt. Eine Vereinbarung kann auch durch sog. schlüssiges Verhalten getroffen werden. Neben der Vereinbarung verbietet das Kartellrecht aber auch sog. abgestimmte Verhaltensweisen der Unternehmen, die zu einem ähnlichen Ergebnis führen.

Ein besonders gravierender Verstoß sind sogenannte horizontale Preisabsprachen, also solche unter Wettbewerbern. Aber auch vertikale wettbewerbswidrige Preisabsprachen sind bedenklich, wenn sie über die bloße Herausgabe von unverbindlichen Preisempfehlungen hinausgehen; dies ist u.a. der Fall, wenn der Hersteller Druck gegenüber Händlern ausübt oder zu starke Anreize bietet, um diese zur Befolgung der Preisempfehlung anzuhalten. Insgesamt kann gesagt werden, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen, insbesondere zwischen Hersteller und Händler, immer dann wettbewerbsrechtlich bedenklich sein können, wenn sie sich zum Nachteil des Verbrauchers auswirken, indem sie den Wettbewerb verfälschen.

### **3. Themen und Organisation von Verbandssitzungen**

Die Verbandsarbeit lebt von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Auch die Öffentlichkeit, Medien, Politik und Behörden sind an einer funktionierenden Verbandsarbeit und der dadurch möglichen gebündelten Information und Interessenvertretung hoch interessiert. Die hierfür erforderliche Meinungsbildung erfolgt teilweise im schriftlichen Verfahren, vielfach aber auch in Verbandssitzungen. Dabei ist jedoch stets zu berücksichtigen, dass aus Sicht der Kartellbehörden für Unternehmen normalerweise wenig Veranlassung besteht, interne Daten an Wettbewerber weiterzugeben. Geschieht dies trotzdem – sei es unmittelbar oder über eine gemeinsame Einrichtung wie einem Wirtschaftsverband – so kann nach Auffassung der Kartellbehörden die so geschaffene Markttransparenz schon als solche unter Umständen wettbewerbsbeschränkend und damit kartellrechtswidrig sein oder den Teilnehmern als Grundlage für ein unzulässig abgestimmtes Verhalten dienen.

Es besteht deshalb Anlass, im Rahmen der Verbandsarbeit, insbesondere im Rahmen von Verbandssitzungen, zwischen zulässigen und unzulässigen Themen zu unterscheiden.

#### **3.1. Zulässige Themen von Verbandssitzungen**

Verbandsmitglieder dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen, der von der vom Verband festgelegten Tagesordnung vorgegeben ist. Dazu zählen im Regelfall:

- aggregierte Informationen über Geschäftserwartungen des jeweiligen Unternehmens in seiner Gesamtheit, der gesamten Produktpalette oder anderer aggrigerter Unternehmensbereiche, die keine vertraulichen unternehmensspezifischen Daten oder Geschäftsgeheimnisse enthalten

und die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte oder auf zukünftiges Markt- und/oder Preisverhalten zulassen,

- allgemeine Konjunkturdaten,
- rechtliche und politische Rahmenbedingungen sowie aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen, ohne dass unternehmensspezifische Erwartungen oder Planungen beispielsweise in Bezug auf mögliche Auswirkungen solcher Vorhaben auf zukünftige Preise, Mengen oder andere Wettbewerbsparameter ausgetauscht werden,
- Diskussionen über und Planung von Lobbyaktivitäten des Verbandes,

Darüber hinaus darf in Verbandssitzungen über die Vorbereitung, Strukturierung bzw. Führung eines Informationsaustauschs diskutiert werden, der vom Verband im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen durchgeführt werden kann, z.B.

- über Benchmarking-Aktivitäten, die über den Verband innerhalb bestimmter Grenzen durchgeführt werden dürfen, z.B. wenn die Benchmarking-Aktivitäten keine Rückschlüsse auf das künftige Marktverhalten und/oder die Kostenstruktur einzelner Unternehmen ermöglichen, keine vertraulichen unternehmensspezifischen Daten zwischen den Teilnehmern ausgetauscht werden usw.,
- über die Ausarbeitung von Branchenüberblicken durch den Verband, sofern diese Überblicke keine vertraulichen unternehmensspezifischen Informationen, Geschäftsgeheimnisse usw. enthalten.

Da der gemeinsame Einkauf von Waren und Dienstleistungen (z.B. in Form von Statistiken) in gewissem Umfang kartellrechtlich zulässig ist, darf in Verbandssitzungen auch über derartige gemeinsame Projekte beraten werden.

### **3.2. Unzulässige Themen von Verbandssitzungen**

Verbandsmitglieder dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen austauschen, die das Kartellrecht und den Geheimwettbewerb (z.B. bei Ausschreibungen) verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen insbesondere:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und Marktverhalten,
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,

- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Abstimmung über die unternehmensspezifische, modellspezifische Einführung von Maßnahmen zur technischen Innovation.

Generell kann man sagen, dass jeder Informationsaustausch, der spürbare negative Auswirkungen auf mindestens einen Wettbewerbsparameter (z.B. Preis, Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt oder Innovation) haben kann, aus Sicht der Kartellbehörden problematisch ist. Der Austausch von Informationen über Preise ist deswegen kartellrechtlich zwar in der Regel besonders kritisch, darüber hinaus kann aber auch der Austausch aller anderen Informationen, deren gegenseitige Kenntnis sich auf den Wettbewerb auswirken könnte, kartellrechtlich unzulässig sein.

### **3.3. Vorbereitung und Durchführung der Verbandssitzungen**

Die VDIK-Organe und -Mitarbeiter laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei. Es wird dabei dafür gesorgt, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

In Zweifelsfällen steht die VDIK-Geschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung, wobei für deren rechtliche Einschätzung keine Gewähr geleistet werden kann.

Der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverhaltens (mit Tagesordnung und Protokollführung). Der Sitzungsleiter achtet bei jeder Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten und wird jeden sich möglicherweise abzeichnenden Rechts- und insbesondere Kartellrechtsverstoß durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf unterbinden.

Der Sitzungsleiter achtet darauf, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird, es sei denn von der Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden. Der Sitzungsleiter wird die Widersprüche prüfen und die Tagesordnungspunkte ggf. zurückweisen.

### 3.4. Sitzungsprotokolle

Der Sitzungsleiter wird korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse erstellen oder erstellen lassen. Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird. Der Sitzungsleiter wirkt darauf hin, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und eventuell dort gefasster Beschlüsse. Sie weisen den VDIK unverzüglich auf ggf. unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

### 3.5. Verhalten in Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es in der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt und dass es nicht zur Verteilung von Unterlagen mit kartellrechtlich bedenklichem Inhalt kommt.

Der Sitzungsleiter weist Sitzungsteilnehmer, die sich aus seiner Sicht nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion, den Tagesordnungspunkt oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte. Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.

Die Sitzungsteilnehmer sollten es vermeiden, bei eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung missverständliche Formulierungen zu verwenden. Insbesondere darf durch Niederschrift eigener Gedanken und Schlussfolgerungen der Sitzungsteilnehmer für Außenstehende nicht der Eindruck entstehen, es sei zu entsprechenden Absprachen in der Sitzung gekommen. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Ein solcher Vorgang ist in das Protokoll aufzunehmen.

Die oben erwähnten Grundsätze gelten auch für Gespräche am Rande von Verbandssitzungen, etwa in den Pausen.

## 4. Verhalten bei Veranstaltungen des VDIK

Neben den oben geregelten Sitzungen, die im Wesentlichen der Vermittlung von fachlichen Informationen und dem Austausch und der Erörterung von allgemeinen Fachthemen dienen, organisiert der VDIK aus verschiedenen Anlässen Veranstaltungen, die in erster Linie übergreifenden Interessen wie beispielsweise dem Networking, der politischen Lobbyarbeit oder der Kontaktpflege mit befreundeten Verbänden oder anderen Organisationen und Firmen dienen. Es handelt sich beispielsweise um parlamentarische Abende und Veranstaltungen aus Anlass von Messen, bei denen der VDIK die Rolle des Organisators und Gastgebers übernimmt, aber keinen Einfluss auf in diesem Rahmen geführte Gespräche hat. Die Mitglieder sowie Organe und Mitarbeiter des VDIK sind aufgefordert, im eigenen Interesse auch in diesem Rahmen Gespräche über Themen zu vermeiden, die einen kartellrechtlich bedenklichen Inhalt haben könnten.

## 5. Marktinformationen und Statistiken

Verbandsinterne Marktinformationsverfahren sind entweder von öffentlichen bzw. staatlichen Stellen den Mitgliedern zu Verfügung gestellte Informationen oder vom Verband erhobene und organisierte Datensammlungen. Solche Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken über vom Verband erhobene Daten sind nur zulässig, wenn sie offiziell über die Verbandsgeschäftsstelle oder eine andere neutrale Stelle geführt werden. Sie dürfen keine Rückschlüsse auf das künftige Marktverhalten und/oder die Kostenstruktur einzelner Unternehmen ermöglichen sowie keine vertraulichen unternehmensspezifischen Daten enthalten. Zulässig ist auch die Ausarbeitung von Branchenüberblicken durch den Verband, sofern diese Überblicke keine vertraulichen unternehmensspezifischen Informationen, Geschäftsgeheimnisse usw. beinhalten.

Der VDIK trägt dafür Sorge, dass die von ihm durchgeführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere dürfen unternehmensbezogene Daten nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt, nicht jedoch in Verbandssitzungen verteilt werden.

## 6. Positionspapiere und Presseinformationen

Der VDIK stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des VDIK hindeuten.

Zulässig sind beispielsweise:

- Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung
- Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

Unzulässig sind beispielsweise:

- Mutmaßungen über die Preisentwicklung von Fahrzeugen und Teilen, insbesondere wenn es um konkrete Marken oder Fahrzeugtypen oder aber Segmente geht, die Rückschlüsse auf einzelne Marken oder Typen zulassen.

## 7. Verbandsempfehlungen

Soweit der VDIK, ggf. zusammen mit anderen Verbänden, in speziellen Fachgremien Verbandsempfehlungen, u.a. allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Neuwagenverkaufsbedingungen) und technische Normen und Standards (z.B. im Rahmen des DIN) erarbeitet, prüft er die rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Empfehlungen, ohne allerdings eine Gewähr für deren rechtliche Zulässigkeit übernehmen zu können. Die Erarbeitung der Bedingungen, Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren. Der VDIK stellt diese Empfehlungen seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung zur Verfügung.

## 8. Selbstverpflichtungen

Der VDIK darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Ziels dient (z.B. im Umwelt- und Verbraucherschutz),
- die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- die Erklärung für Dritte offen ist,
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht unangemessen eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

## 9. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Der VDIK ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der VDIK hat die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt.

Der VDIK wird einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des VDIK werden will, respektieren. Der VDIK darf beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den VDIK verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa, wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.

## 10. Weitere Informationen

Die Geschäftsführung des VDIK steht allen Mitarbeitern des Verbandes und Mitgliedern der Gremien für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Die Geschäftsführung des VDIK sollte zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor, während oder nach einer Verbandssitzung aufkommen, zur Beratung hinzugezogen werden und ist über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren.

---